

Die Ephorien Greiz, Schleiz & Lobenstein

nebst dem

Inspectionsamte Saalburg

als zweite Abtheilung

der

Kirchen- & Galerie

der

Fürstlich Neuzischen Länder.

Lief. 22.

Das Fürstenthum Neuz: Lobenstein: Ebersdorf

grenzt gegen Mittag an das Königl. Baier. Oberfranken, gegen Morgen an die Königl. Preuß. Enclave Gessell, an die Königl. Sächs., Fürstl. Neuz. Greiz. Lande und die Pflege Saalburg; gegen Mitternacht an das Königl. Preuß. Amt Ziegenrück und die Fürstl. Schwarzburg. Rudelstädt. Lande, und gegen Abend an diese sowie an das Herzogthum Sachsen-Meiningen. Auf einem Flächenraume von $7\frac{1}{2}$ □ Meilen zählt es in 2 Städten, 2 Marktstellen, 39 Dörfern und Weilern (nach einer Zählung vom J. 1840) 21,371 Bewohner, welche sich theils mit Ackerbau und Viehzucht, theils mit Bergbau, mit Verfertigung von Eisen-, Wollen- und Baumwollen-Waaren und mit Holzhandel beschäftigen. Der Frankenwald, eine Fortsetzung des Thüringerwaldes, der sich bis zum Fichtelgebirge weiter fortzieht, macht die süd-westliche Grenze des Fürstenthums. An der östlichen Seite dieses Waldes erheben sich der Sieglisberg 2296 Fuß und der Culm 2260 Fuß über der Meereshöhe. Die Saale, der Hauptfluß des Fürstenthums, theilt dasselbe in zwei ungleiche Hälften.

Das Fürstenthum besteht aus den vereinigten Herrschaften Lobenstein und Ebersdorf. Der Landesherr ist souverain; jedoch besteht noch die alte landständische Verfassung, nach welcher nur mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft Steuern erhoben und neue Gesetze gegeben werden. Das jus episcopale übt der Landesherr durch das für die jüngere Linie Neuz bestehende gemeinschaftliche Consistorium zu Gera.

Rechtsachen, die ihre Erledigung nicht vor den beiden Justizämtern zu Lobenstein und Hirschberg finden, gehören vor die gemeinschaftliche Landesregierung zu Gera als zweiter Instanz und in dritter und letzter Instanz vor das gemeinschaftl. Oberappellationsgericht zu Jena. Verwaltungsangelegenheiten besorgt eine Fürstl. Landesdirection, welche in Ebersdorf ihren Sitz hat. Für die Strafrechtspflege ist seit dem 1. Febr. 1842 in Lobenstein ein Fürstl. Landgericht errichtet.

Kurze Anzeige der sämtlichen Besitzer der Herrschaft Lobenstein,

so weit hinauf solche aus Urkunden zu erweisen sind.

Die Herrschaft Lobenstein stand seit dem dreizehnten Jahrhunderte unter mancherlei Oberherren. Die ersten, von denen man zuverlässige Gewißheit hat, waren aus der altgeraischen Linie der Voigte und Herren zu Gera; dann fiel sie an die burggräfliche plauische Linie, bis sie endlich die

Vorfahren der jetzt lebenden Fürsten Neuz aus der plauischen Linie zu ihren Oberherren erhielt. — Sämmtliche Besitzer derselben waren also folgende:

A. Aus der alt-geraischen Linie.

Heinrich der ältere, Voigt und Herr zu Gera, lebte um die Jahre 1288, 1294, 1310 und 1328, wie aus einigen Urkunden zu ersehen ist. Im Jahre 1359 gab er den Bürgern zu Schleiz ihre erste statutarische Urkunde. Heinrich der jüngere, Herr zu Gera, des vorigen Sohn, starb um's Jahr 1377. Heinrich, Voigt und Herr zu Gera, starb zu Ende des 14. od. Anfang des 15. Jahrh. Heinrich, Herr zu Gera, des vorhergehenden Sohn, 1402 bis 1422. Heinrich der Mittlere von Gera, Herr zum Lobenstein, mittlerer Sohn des vorhergehenden, lebte bis 1479. Heinrich der jüngere, Herr zu Gera und Lobenstein, der jüngste Sohn des vorhergedachten Herrn. Er verkaufte im Jahre 1497 die Herrschaft Lobenstein wieder käuflich an seinen mittlern Bruder, Heinrich den mittlern, Herrn zu Gera und Schlewitz. Dieser Herr starb aber 1500, und ihm folgten seine beiden hinterlassenen Söhne, Heinrich der ältere und Heinrich der jüngere, Herren zu Gera und Schlewitz, welche im Jahre 1509, nach dem vorhandenen Theilungsregister, sich in ihre Herrschaft theilten; wobei es mit der Herrschaft Lobenstein so eingerichtet wurde: daß jeder Herr von dem alten Schlosse zu Lobenstein, und von den Zugehörigen und Dorfschaften der Herrschaft seinen eignen Antheil bekam, die Stadt Lobenstein aber gewissermaßen ihnen gemeinschaftlich blieb, doch also: daß die Herren in der Regierung derselben alle Jahre abwechseln sollten. Nach dem 1538 erfolgten Tode des ältern Bruders, fiel nun die ganze Herrschaft Lobenstein dem jüngern Herrn zu, der von nun an den Titel: Herr zu Gera, Schlewitz und Lobenstein führte, auch wegen seines erreichten hohen Alters nachher der alte Herr von Gera genannt wurde. Er starb 1550 als der letzte Herr aus der alten geraischen Linie.

B. Aus der burggräfl. plauischen Linie.

Heinrich, Burggraf zu Meissen, Graf zum Hartenstein, Herr zu Plauen und Geraw, gelangte nun zum Besitze aller geraischen Herrschaften und also auch von Lobenstein. Er starb 1554, und ihm folgten seine beiden Söhne: Heinrich der ältere und Heinrich der jüngere, Burggrafen zu Meissen u. Sie besaßen viele